



Quadriga
Hochschule

PRÜFUNGSORDNUNG

der Quadriga Hochschule Berlin

zur Erlangung des Titels

„Kommunikationsmanager/in (Quadriga Hochschule Berlin)“

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Ziel der Prüfung.....	1
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 4 Anmeldung zur Prüfung und Zahlungskonditionen	2
§ 5 Nachteilsausgleich	2
§ 6 Durchführung der Prüfung.....	2
§ 7 Form, Umfang und Inhalte der Prüfung	3
§ 8 Bewertung/Notenvergabe.....	3
§ 9 Bestehen der Prüfung	4
§ 10 Nichtbestehen, Täuschung, Versäumnis, Wiederholung.....	4
Anhang: Bewertungskriterien.....	5



Präambel

Die vorliegende Ordnung wurde vom Präsidenten der Quadriga Hochschule Berlin in Kraft gesetzt. Sie tritt am 19.09.2016 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren der Prüfungen zur/zum „Kommunikationsmanager/in (Quadriga Hochschule Berlin)“ durch die Quadriga Hochschule Berlin.

§ 2 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird zum Nachweis der Fähigkeit qualifizierten Kommunikationsmanagements durchgeführt.
- (2) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung wird der Titel „Kommunikationsmanager/in (Quadriga Hochschule Berlin)“ verliehen, welcher ohne jede Erläuterung hinter den Namen gesetzt werden kann.
- (3) In der Prüfung muss der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass sie/er die Ziele, Aufgaben und Instrumente der professionellen Kommunikation, ihrer verschiedenen Disziplinen sowie ihrer bestmöglichen Verschränkung theoretisch und in der praktischen Anwendung kennt und beherrscht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Nachweis über i.d.R. seit mindestens zwei Jahren hauptberuflicher Tätigkeit im Berufsfeld Kommunikationsmanagement
oder
 2. seit mindestens vier Jahren hauptberuflichen Tätigkeit in einem angrenzenden Kommunikationsberuf (Werbung, Marketing, Journalismus).
und
 3. Nachweisliche Teilnahme an Weiterbildungen der depak-Presseakademie GmbH (Kompaktstudium „Kommunikationsmanagement“ (KMK) oder Studium „Kommunikationsmanagement“ (KMS)).
- (2) Kandidaten, bei denen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht zutreffen und einen anderen Hauptberuf ausüben, müssen die erforderlichen praktischen Erfahrungen mit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit überzeugend darlegen. Die Erfahrungen müssen in einem Antrag schriftlich dargelegt und durch Nachweise belegt sein. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Für den Aufwand einer Einzelfallprüfung werden 180 Euro berechnet.
- (3) Kandidaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten erforderlichen Kriterien einer geeigneten Weiterbildung nicht erfüllen, können schriftlich eine ausnahmsweise Zulassung beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Gründe für eine ausnahmsweise Zulassung sind dann gegeben, wenn der Kandidat über mehrere Jahre praktische Erfahrungen im Berufsfeld Kommunikationsmanagement überzeugend nachweisen kann. Diese Gründe müssen im Antrag dargelegt und durch Nachweise belegt sein. Für den Aufwand einer Einzelfallprüfung werden 180 Euro berechnet.



§ 4 Anmeldung zur Prüfung und Zahlungskonditionen

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung setzt eine schriftlich erteilte Zulassung zur Prüfung gemäß §3 voraus.
- (2) Über die Anmeldung zur Prüfung wird ein Vertrag zwischen dem Prüfungsteilnehmer und der Quadriga Hochschule Berlin GmbH geschlossen.
- (3) Die Prüfungsgebühr beträgt 750 Euro¹. Sie ist spätestens 14 Tage nach Abschluss des Vertrages zu entrichten. Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich bis zu vier Wochen vor Prüfungsbeginn mitgeteilt werden, ansonsten erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.
- (4) Im Falle einer Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 2 und 3 sind zusätzlich 180 Euro zu entrichten.
- (5) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, nachdem die Prüfungsgebühr beglichen wurde. Jeder Teilnehmer erhält schriftlich eine Anmeldebestätigung.

§ 5 Nachteilsausgleich

- (1) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet eine Prüfungs- und Zulassungskommission. Ein Nachteilsausgleich kann in Form einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer oder ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden. Hierbei kann es sich z. B. um schriftliche statt mündliche (z. B. für Kandidaten mit Hör- oder Sprachbehinderungen) oder mündliche statt schriftlicher Prüfung (z. B. für blinde Kandidaten) handeln.
- (3) Einen Nachteilsausgleich kann gewährt werden,
 - bei schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung),
 - bei vorübergehenden Behinderungen oder Erkrankungen und
 - in Fällen der Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes. Zu berücksichtigen sind außerordentliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern sowie die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortet eine vom Präsidenten/in der Quadriga Hochschule Berlin für jeweils zwei Jahre eingesetzte Prüfungskommission. Dieser Kommission gehören der/die Vizepräsident/in der Quadriga Hochschule Berlin (Vorsitz) oder ein durch sie/ihn ernannte/n Vertreter/in aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren der Quadriga Hochschule Berlin. Weitere Mitglieder sind zwei hauptamtliche Professoren/innen oder wissenschaftliche bzw. lehrende Mitarbeiter/innen der Hochschule.
- (2) Die Prüfung findet i.d.R. zwei Mal pro Jahr statt. Sie ist nicht öffentlich.
- (3) Ort und Zeit der Prüfung wird mindestens zwei Wochen zuvor den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Prüfungsberechtigt sind die Professoren/innen und wissenschaftliche oder lehrende Mitarbeiter/innen der Quadriga Hochschule Berlin. Die Prüfungskommission kann Lehrbeauftragte der Quadriga Hochschule Berlin sowie andere Personen zu Prüfern/innen berufen, sofern sie mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (5) Zu Beginn der Prüfung muss sich der Prüfling mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen.
- (6) Der Verlauf der Prüfungen wird protokolliert.

¹ Die Preise für die Prüfung verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Die Quadriga Hochschule Berlin GmbH ist bei der Durchführung dieser Prüfung von dieser Steuer befreit. Tagungen und sonstige Angebote verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.



§ 7 Form, Umfang und Inhalte der Prüfung

- (1) Die Prüfung zur/zum „Kommunikationsmanager/in (Quadriga Hochschule Berlin)“ besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Vier Kompetenzfelder können Gegenstand der Prüfungen sein:
 - Konzeptionslehre
 - Medienarbeit
 - Online-Kommunikation
 - Management und Kommunikation
- (3) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur, welche 120 Minuten dauert. In dieser muss die/der Kandidat/-in eine komplexe Sachfrage anhand eines vorgegebenen Fallbeispiels diskutieren und für dieses beantworten. Die Klausur wird von einer/einem Prüfer/-in korrigiert.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen, welche direkt nacheinander von denselben Prüfern abgenommen werden. Es sind immer zwei Prüfer/-innen anwesend. Die mündliche Prüfung besteht aus:
 - Teil 1: Die Kandidaten/-innen erhalten ein Fallbeispiel, mit dem sie sich 60 Minuten lang beschäftigen und anschließend ihren Lösungsvorschlag in etwa 15 Minuten darstellen. Der Vorschlag wird dann rund 10 Minuten gemeinsam diskutiert und hinterfragt.
 - Teil 2: Anschließend wird ein allgemeines Prüfungsgespräch bzw. Diskussion über einschlägige Themen professionellen Kommunikationsmanagements i.S. von §2(3) dieser Prüfungsordnung geführt. Dieses dauert i.d.R. 25 Minuten.

§ 8 Bewertung/Notenvergabe

- (1) Jede der in § 7 genannten Teilprüfungen wird benotet.
- (2) Durchführung und Bewertung der Qualifikationsprüfungen geschieht gemäß der in der Anlage definierten Kriterien. Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0/ 1,3 (sehr gut) = eine hervorragende Leistung
 - 1,7/ 2,0/ 2,3 (gut) = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 2,7/ 3,0/ 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 3,7/ 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus den Einzelnoten der drei Teilnoten gebildet. Diese werden wie folgt gewichtet:
 - 40 Prozent Klausur
 - 30 Prozent mündliche Prüfung Teil 1
 - 30 Prozent mündliche Prüfung Teil 2
- (4) Die Gesamtnote ist das auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel.
- (5) Ein schriftlicher und begründeter Einspruch gegen die Bewertung erbrachter Prüfungsleistungen ist innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss zu erheben. Dabei wird eine Verwaltungsgebühr von 100 Euro fällig, welche bei begründetem Einspruch zurückerstattet wird.



§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle schriftlichen und mündlichen Teilleistungen gem. § 7 mit mindestens Ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Der Rechtsweg gegen die Bewertungen ist ausgeschlossen.
- (3) Bei bestandener Prüfung erhält der/die Teilnehmer/in ein Zertifikat und ein Zeugnis, auf dem die Prüfungsleistungen und -bewertungen vermerkt sind.
- (4) Bei Bedarf können englischsprachige Zertifikate und Zeugnisse ausgestellt werden. Hierfür werden 30 Euro Aufwandsgebühr erhoben.
- (5) Wer die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, darf den Titel „Kommunikationsmanager (Quadriga Hochschule Berlin)“/„Kommunikationsmanagerin (Quadriga Hochschule Berlin)“ führen.

§ 10 Nichtbestehen, Täuschung, Versäumnis, Wiederholung

- (1) Wird eine Teilleistung mit schlechter als 4,0 bewertet, so gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Versucht ein/e Teilnehmer/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“, (5,0).
- (3) Bei Versäumnis zur Prüfung hat die/der Teilnehmer/in die Gründe innerhalb einer Woche schriftlich beim Prüfungsamt glaubhaft nachzuweisen, z.B. durch ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Begründung des Arbeitsgebers, dass eine außergewöhnliche berufliche Belastung vorliegt. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei einem glaubhaften Nachweis fällt keine Nachprüfungsgebühr an.
- (4) Die Prüfung kann innerhalb von 12 Monaten einmal wiederholt werden. Für die Nachprüfung muss der Teilnehmer 150 Euro entrichten.



Anhang: Bewertungskriterien

Die Bewertung der Qualifikationsprüfungen geschieht i.d.R. gemäß der in der Anlage definierten Kriterien. Änderungen seitens der Prüfer vorbehalten.

Bewertungskriterien Schriftliche Prüfung Klausur	Bewertung Max. erreichbar
Struktur und Aufbau Insbes. Gliederung; Stringenz, roter Faden	10 %
Inhalt Reflektion und eigenständige Argumentation; Präzision der Argumentation; Praxisrelevanz; Schlussfolgerungen; Analyse und Strategie	80 %
Form Insbes. Ausdruck, Stil, Verständlichkeit; Rechtschreibung/Grammatik; Gliederung; Erscheinungsbild	10 %
Gesamt	100 % Note (entspricht 40% der Gesamtnote)

Bewertungskriterien Mündliche Prüfung Teil 1: Lösungsvorschlag Fallbeispiel	Bewertung Max. erreichbar
Struktur und Aufbau Insbes. Gliederung; Stringenz, roter Faden	10 %
Inhalt Inhalte des Vortrages/Fachkompetenz, Reflektion und eigenständige Argumentation; Präzision der Argumentation; Schlussfolgerungen; Analyse, Strategie, kreative Leistung, Umsetzbarkeit	60 %
Präsentation Insbes. Ausdruck, Stil, Auftreten, Interaktion mit den Prüfer/innen	30 %
Gesamt	100 % Note Teil 1 entspricht 30% der Gesamtnote

Bewertungskriterien Mündliche Prüfung Teil 2: Allgemeines Prüfungs-gespräch	Bewertung Max. erreichbar
Inhalt/Qualität der Beantwortung der Fragen Fachkompetenz, Reflektion und eigenständige Argumentation; Präzision der Argumentation; Schlussfolgerungen	80 %
Präsentation Insbes. Ausdruck, Stil, Auftreten, Interaktion mit den Prüfer/innen	20 %
Gesamt	100 % Note Teil 2 entspricht 30% der Gesamtnote